

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung.....	2
§ 6	Prüfungsformen.....	2
§ 7	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 8	Masterarbeit.....	3
§ 9	Approbation als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin.....	4
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für das Masterstudium Psychologie wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Psychologie mit mindestens der Gesamtnote 2,90. <sup>2</sup>Das absolvierte berufsqualifizierende Studium muss den Anforderungen genügen, welche in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 und im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang festgelegt sind. <sup>3</sup>Zusätzlich gelten die Maßgaben der Satzung für die Zulassung bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
  2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 23 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

## **§ 6 Prüfungsformen**

- (3) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).

- (4) <sup>1</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (5) <sup>1</sup>Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.

## **§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 85 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Jede oder jeder Studierende muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
  2. Spezielle Verfahrenslehre, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  3. Angewandte Psychotherapie, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
  4. Berufsqualifizierende Tätigkeit II-1: Ausübung von Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, unbenotet, Anwesenheitspflicht,
  5. Forschungsmethoden, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  6. Einzelfalldiagnostik und psychologische Begutachtung, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
  7. Spezielle Störungslehre, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
  8. Dokumentation, Evaluation und Selbstreflexion, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio, Anwesenheitspflicht im UK Selbstreflexion,
  9. Berufsqualifizierende Tätigkeit II-2: Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, unbenotet, Anwesenheitspflicht,
  10. Berufsqualifizierende Tätigkeit II-3: Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, unbenotet, Anwesenheitspflicht,
  11. Projektarbeit, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (Dokumentation verschiedener Stadien eines Projektes), unbenotet,
  12. Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie, 20 ECTS-Punkte, Prüfung: Nachweis der Praktika und der Leistungen nach § 18 PsychThApprO, unbenotet (bestanden/nicht bestanden). Voraussetzung zur Teilnahme: es müssen bereits mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit II erworben sein.
- (2) <sup>1</sup>Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Vertiefung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die zur Auswahl stehenden Module sind im Wahlpflichtkatalog der Studiengangsbeschreibung aufgeführt.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss einer Fragestellung der Psychologie nachgehen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Senatsbeschluss 3.5.23 – im Genehmigungsverfahren

- (3) Die Masterarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Masterthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

### **§ 9      **Approbation als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin****

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen nach PsychThApprO.

### **§ 10     **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung****

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.